



Schutzkonzept zur Durchführung von Abschlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Schulen der Sekundarstufe 2 gewährleisten müssen, um die Schutzbestimmungen des BAG zur Bekämpfung/Eindämmung von COVID-19 zu erfüllen. Die Bestimmungen regeln die spezifische Situation der Abschlussprüfungen. Sie legen Schutzmassnahmen fest, die die Schulen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ergreifen müssen, um den Gesundheitsschutz der Kandidatinnen und Kandidaten und des Schulpersonals zu gewährleisten.

1.1 Ziel der Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, Kandidatinnen und Kandidaten, das Aufsichtspersonal sowie die Verwaltungsmitarbeitenden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

1.2 Grundprinzip der Verhütung der Übertragung

Das Schutzkonzept trägt den drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen Rechnung:

- > Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- > Schutz [besonders gefährdeter Personen](#)
- > Quarantäne- und Isolationsmassnahmen für Erkrankte und deren Kontakte

2 Massnahmen

2.1 Massnahme «Distanz halten»

Am Prüfungsort (auch bei der Ankunft und Abreise) halten alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Schulpersonal zwei Meter Abstand zueinander.

2.1.1 Markierungen

Bewegungsabläufe: Beim Eintreffen auf dem Schulareal sind die Ein- und Ausgänge sowie die internen Abläufe deutlich markiert. **Bodenmarkierungen oder Absperrungen** werden angebracht, um die Einhaltung des Abstands von zwei Metern zu gewährleisten und den Personenfluss zu lenken. Wenn immer möglich, wird der ein- und ausgehende Personenfluss optimiert, um Ansammlungen zu vermeiden.

WC-Anlagen: Wo notwendig, werden Vorkehrungen (z. B. Absperrungen) vorgenommen, um die Distanz von zwei Metern in den WC-Anlagen sicherzustellen. Der Zutritt zu den WC-Anlagen wird begrenzt.

2.1.2 Prüfungsräume

Pro Prüfungszimmer soll den Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungsplatz von mindestens **4m²** zur Verfügung stehen. Die Organisation der Prüfung minimiert die Personenbewegungen im Raum während der Prüfung.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält in der Regel einen fixen Prüfungsplatz zugewiesen. Dieser wird während der Prüfungssession nicht gewechselt. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die Spezialräume oder eine bestimmte (fachspezifische) Organisation erfordern.

Wenn möglich, sollen die Prüfungen in mehreren Prüfungsräumen durchgeführt werden (5 Räume mit je 12 Plätzen sind besser als ein Grossraum mit 60 Plätzen).

Namenslisten kennzeichnen den Prüfungsplatz und gewährleisten so die Rückverfolgung im Falle von Quarantänemassnahmen.

2.1.3 Begrenzung der Personenbewegungen und Ansammlungen

Der Personenfluss zu den Prüfungslokalitäten ist so zu organisieren, dass eine Ansammlung von Personen vor den Eingängen, auf den Korridoren sowie vor und in den Prüfungsräumen vermieden wird. Erforderliche Massnahmen:

- > Warteschlangen ins Freie verlagern
- > Warteschlangen in den Korridoren mit Bodenmarkierungen versehen (siehe 2.1.1)
- > Türen grundsätzlich offen halten (die Prüfungsräume während der Prüfungen ausgenommen)
- > Besondere Vorsichtsmassnahmen um Personenansammlungen zu vermeiden

2.2 Sauberkeit und Desinfektion

Die Schulen treffen Vorkehrungen in Bezug auf Sauberkeit, Händehygiene und Oberflächendesinfektion. Eine entsprechende Instruktion des Personals sowie der Kandidatinnen und Kandidaten ist gewährleistet. Am Schuleingang müssen genügend Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungsräume verfügen über Desinfektionsmittel.

2.2.1 Händehygiene

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen beim Betreten der Schule an den vorgesehenen Stationen die Hände desinfizieren. Ausserdem können sie auch beim Betreten der Prüfungsräume die Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.

Jede Form von Körperkontakten unter den Kandidatinnen und Kandidaten ist vor oder während den Prüfungen zu vermeiden (inkl. Austausch von Prüfungsutensilien wie Schreibstifte usw.). Die Schulen stellen sicher, dass eine kleine Anzahl Ersatzstifte zur Verfügung stehen.

2.2.2 Reinigung

Die Schulen stellen sicher, dass vor oder nach jeder Prüfungssession die Oberflächen (Tischpulte, Tür- und Fenstergriffe, Schalter, Treppengeländer, Getränkeautomaten usw.) gereinigt werden.

Die WC-Anlagen werden wenn möglich mehrmals täglich gereinigt. Ebenfalls täglich gereinigt werden Oberflächen, die von mehreren Personen berührt wurden. Die Abfalleimer bei Waschbecken werden regelmässig geleert.

Es erfolgt eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls (Anfassen von Abfall vermeiden, anschliessend Hände waschen).

Die Aufsichtspersonen reinigen sich die Hände, nachdem sie die Prüfungen eingezogen haben. Eine weiterführende Hygiene im Umgang mit Papier ist nicht notwendig.

2.2.3 Lüften

Die Prüfungsräume werden regelmässig (etwa alle 30 Minuten) und lange genug gelüftet um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.

2.3 Schutzmassnahmen besonders gefährdeter Personen / gesicherter Prüfungsrahmen

Die Bundesverordnung, Anhang 6, führt die besonders gefährdeten Personen auf:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

Diese Personen **nehmen nicht** am oben beschriebenen allgemeinen Prüfungsrahmen **teil** (sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehr- oder Aufsichtspersonen).

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den gefährdeten Personen gemäss Anhang 6 der *Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Bundesrats* (COVID-19-Verordnung 2) gehören, müssen die Prüfungen in einem **gesicherten Rahmen** absolvieren dürfen (besonders strenge Distanzregeln im Raum, Desinfektionsmittel vor Ort vorhanden, Aufsichtspersonen tragen Hygienemasken, die Vermischung des Personenverkehrs wird vermieden). Die Schulen regeln die vorgängige Meldepflicht dieser Personen.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die im Haushalt mit gefährdeten Personen leben, gelten die Schutzmassnahmen des gesicherten Prüfungsrahmens.

Für die Geltendmachung einer besonderen Gefährdung muss die Schülerin oder der Schüler oder die im Haushalt lebende Person ein **ärztliches Attest** vorlegen ("Person xy gehört einer Risikogruppe gemäss Verordnung 2 COVID-19, Art. 10b an").

2.4 Organisatorische Massnahmen

Die mündlichen Prüfungen werden nach den gleichen Prinzipien organisiert.

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen kann "gestaffelt" erfolgen, um Personenansammlungen zu vermeiden.

Für einen sicheren Zutritt in das Prüfungsgebäude soll ausreichend Zeit eingeplant werden.

Die Schulen können zusätzliche organisatorische Vorkehrungen treffen.

2.5 Isolation und Quarantäne (allgemeiner Kontext)

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden (siehe [Massnahmen für Isolation und Quarantäne](#)).

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Umgang innerhalb der Schule fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Gegebenenfalls müssen Massnahmen ergriffen werden, um definierte

Gruppen innerhalb der Bildungseinrichtung voneinander zu trennen, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

2.6 Information / Instruktion

2.6.1 Personal

Das an der Prüfung im Einsatz stehende Personal (inkl. Expertinnen und Experten) wird zwecks Einhaltung/Umsetzung der Massnahmen angemessen instruiert.

2.6.2 Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Vorfeld der Prüfung informiert werden, damit die Schutzmassnahmen wirksam umgesetzt werden. Folgendes muss kommuniziert werden:

- > [Die Regeln des BAG](#)
- > Informationen zur Anreise (zwei Meter Abstand halten im ÖV, gegebenenfalls eine Hygienemaske tragen, falls möglich auf Langsamverkehr ausweichen). Information zur Abreise (kein Verweilen auf dem Schulareal)
- > Distanzregel einhalten (vor, während und nach der Prüfung)
- > Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstkontrolle: Wer Symptome/erhöhte Temperatur hat (Richtwert > 37,5 °C), meldet dies der Schule und bleibt zuhause.
- > Informationen zur Regelung der Nachholprüfungen
- > Notwendigkeit der Händedesinfektion: Das Mitbringen von persönlichem Händedesinfektionsmittel ist nicht nötig, jedoch erlaubt.
- > Kein Austausch von Gegenständen (Schreibstifte usw.) unter den Schülerinnen und Schülern
- > Wer will, darf eine Hygienemaske tragen (dies ist jedoch nicht obligatorisch und die Masken werden nicht von der Schule zur Verfügung gestellt).
- > Informationen zur Meldepflicht besonders gefährdeter Personen
- > Informationen zum Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen (ausserhalb des Unterrichts)
- > Ohne besondere Genehmigung ist die Benützung des Lifts verboten.
- > Es ist notwendig, weiterhin unnötige Kontakte mit besonders gefährdeten Personen zu vermeiden (auch ausserhalb der Bildungseinrichtung).

2.7 Kandidatinnen oder Kandidaten und Mitarbeitende, die während der Prüfung COVID-Symptome aufweisen

Personen, welche COVID-Symptome aufweisen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert, telefonisch einen Arzt zu kontaktieren. Für die Heimreise erhalten sie eine Hygienemaske.

2.8 Vollzug

Die Schulen der Sekundarstufe 2 gewährleisten den korrekten Vollzug dieser Schutzmassnahmen an ihren Standorten.

2.9 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt am 18. Mai 2020 in Kraft und gilt für die Prüfungssession 2020.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke extending to the right.

François Piccand
Präsident der kantonalen Prüfungskommission der Sekundarstufe 2